

In f e r a t e.

Be kan nt ma ch u n g.

Laut einer amtlichen Mittheilung vom 23. v. M. aus Wien ist die Kinderpest in Niederösterreich zu deutsch W a g r a m im Volkersdorferbezirke ausgebrochen und sind daselbst in 3 Höfen 7 Stück Kindvieh erkrankt, 5 gefallen und 2 franke, sowie 9 seuchenverdächtige der Keule unterzogen worden. Im Ganzen aber sind seit dem Wiederausbruch dieser Seuche in Niederösterreich 2 Orte von derselben befallen und in diesen in 8 Seuchenhöfen 19 Kinder erkrankt, 7 gefallen und 12 franke, sowie 14 seuchenverdächtige gefeult worden,

In Ungarn und im Krakrauer-Verwaltungsbezirke ist die Kinderpest noch nicht erloschen.

Bern, den 1. Oktober 1864.

Eidg. Departement des Innern.

Be kan nt ma ch u n g.

Der königlich bayerische Geschäftsträger bei der Schweiz. Eidgenossenschaft hat dem Bundesrath mit Zuschrift vom 1. dies die Anzeige gemacht, daß er von Sr. Majestät dem König einen sechswöchentlichen Urlaub erhalten habe, und daß die während dieser Zeit vorkommenden Legalisationen vom königlich bayerischen Generalkonsul in Winterthur besorgt werden; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bern, den 3. Oktober 1864.

Die Schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Eidgenössisches Anleihen.

Kapital- und Zinszahlung auf 15. Januar 1865.

In Folge der heute stattgefundenen VIII. Verlosung gelangen auf 15. Januar 1865 aus dem 4½ prozentigen eidgenössischen Anleihen folgende Obligationen zur Rückzahlung und treten von diesem Zeitpunkte hinweg außer Verzinsung:

Litt. A, à Fr. 5000, Nr. 44.

" B, à " 2000, "	7.	21.	25.	27.	73.	75.	81.
	134.	139.	195.	197.	199.	202.	227.
	234.	259.	268.	271.	275.	286.	289.
	327.	351.	371.	375.	404.	426.	442.
	445.	446.	461.	480.	514.	601.	649.
	688.	702.	710.	726.	730.	753.	756.
	782.	788.	870.	875.			

" C, à " 1000, Nr. 24.	52.	64.	95.	111.	131.	173.
	179.	204.	216.	218.	244.	305.
	315.	316.	318.	325.	377.	399.
	441.	454.	457.	462.	488.	491.
	515.	517.	522.	551.	561.	573.
	593.	675.	727.	757.	772.	780.
	811.	814.	852.	859.	868.	881.
	906.	930.	942.	967.	971.	972.
	1111.	1118.	1130.	1134.	1146.	1158.
	1185.	1191.	1232.	1258.	1271.	1281.
	1320.	1322.	1342.	1394.	1395.	1420.
	1455.	1491.	1600.	1602.	1643.	1675.
	1684.	1687.	1707.	1747.	1785.	1795.
	1851.	1863.	1901.	1908.	1927.	1940.
	1978.	1982.	1995.	1996.	2000.	2005.
	2012.	2015.	2026.	2050.	2052.	2053.
	2088.	2099.	2110.	2133.	2144.	2155.
	2197.	2236.	2245.	2281.	2306.	2318.
	2371.	2381.	2389.	2443.	2454.	2457.
	2464.	2478.	2488.	2511.	2527.	2536.
	2545.	2557.	2573.	2576.	2593.	2605.
	2651.	2667.	2676.	2695.	2866.	2966.

Die Einlösung vorbezeichneter Obligationen im Gesamtbetrage von Fr. 250,000, so wie der ebenfalls auf 15. Januar 1865 fälligen Zinscoupons (Nr. 16) erfolgt: in Stuttgart durch die Herren Doertenbach & Comp., „ Frankfurt a. M. „ „ Joh. Goll & Söhne, „ Basel „ den Bankverein, „ Bern „ die Herren Marcuard & Comp., und bei sämtlichen schweizerischen Haupt-Zoll- und Kreispostkassen.

Gleichzeitig werden die betreffenden Obligationeninhaber darauf aufmerksam gemacht, daß folgende aus früheren Verloosungen zahlfällig gewordenen Obligationen noch nicht eingelöst worden sind, und bei den vorgenannten Stellen, gegen Rückgabe der Originaltitel und der nicht verfallenen Zinscoupons, ausbezahlt werden:

Aus der Verloosung vom 15. Januar 1863:

Litt. C, Nr. 445.

Aus der Verloosung vom 15. Januar 1864:

Litt. B, Nr. 414. 829.

„ C, „ 367. 398. 536. 650. 883. 1153. 1350. 2122. 2322. 2361. 2624. 2625. 2674. 2697.

Bern, den 19. September 1864.

Eidgenössische Staatskassaverwaltung.

Bekanntmachung.

Für Erlernung des Telegraphendienstes werden auf den 1. November d. J. in den nachstehenden Telegraphenbüreau Volontäre angenommen, nämlich in

Chaux-de-Fonds	2	Biel	1
Freiburg	1	Luzern	2
Genf	1	Olten	2
Lausanne	2	Solothurn	1
Neuenburg	1	Romanshorn	2
Sitten	1	Schaffhausen	1
Vivis	1	St. Gallen	2
Yverden	1	Winterthur	2
Yverdon	1	Zürich	2
Basel	2	Baselzone	2
Bern	2	Thun	2

Um als Volontär aufgenommen werden zu können, ist erforderlich:

- 1) das Alter von 16—25 Jahren;
- 2) ein Sittenzeugniß;
- 3) genügende Zeugnisse über den Besuch einer Sekundarschule;
- 4) Kenntniß wenigstens zweier Nationalsprachen;
- 5) eine ordentliche, korrekte Handschrift.

Die Inspektionen werden sich durch Vorprüfungen von den Kenntnissen und der Bildungsstufe der Volontäre überzeugen.

Die Volontäre werden unter Leitung der resp. Bureauchefs in der Telegraphie unterrichtet und je nach ihrer Befähigung auch zum Dienste verwendet. Sie müssen sich verpflichten, ein halbes Jahr lang auf dem Bureau zu arbeiten, haben aber während dieser Lehrzeit keinen Anspruch auf irgend welche Entschädigung. Nach Verfluß eines halben Jahres erhalten sie von dem Bureauchef ein Zeugniß, wovon der Telegraphendirektion Mittheilung gemacht wird. Die Inhaber guter Zeugnisse werden alsdann auf Anordnung der Direktion einer Prüfung unterworfen, und erhalten je nach deren Ergebnis ein Diplom, welches den Inhaber befähigt, bei Ausschreibung von Telegraphistenstellen zu konkurriren; auch finden bei Anstellung von Postbeamten, welche zugleich zum Telegraphendienste verwendet werden, die Besitzer solcher Diplome vorzugsweise Berücksichtigung.

Aspiranten auf Volontärstellen haben ihre Anmeldungen unter Beilegung von Zeugnissen und Empfehlungen an die betreffenden Telegrapheninspektionen, nämlich für Chaux-de-Fonds, Freiburg, Genf, Lausanne, Neuenburg, Sitten, Vivis und Yverdon bei der Inspektion Lausanne, für Aarau, Basel, Bern, Biel, Luzern, Olten und Solothurn bei der Inspektion Bern, für Romanshorn, Schaffhausen, St. Gallen, Winterthur und Zürich bei der Inspektion St. Gallen, für Bellinzona und Chur bei der Inspektion Bellinzona bis zum 10. Oktober l. J. einzureichen.

Die angenommenen Volontäre haben sich auf den 1. November auf den ihnen angewiesenen Bureau einzufinden und ihre Lehrzeit anzutreten.

Bern, den 26. September 1864.

Das schweizerische Postdepartement.

W a r n u n g

betreffend

die Auswanderung nach Nordamerika.

Von kompetentester und zuverlässigster Seite wird neuerdings und aufs entschiedenste gewarnt, gegenwärtig unter keiner Bedingung nach Nordamerika auszuwandern, es wäre denn, daß Einer die feste Absicht hätte, dort sogleich in den Militärdienst zu treten.

Bern, den 27. September 1864.

Die Schweiz. Bundeskanzlei.

Schweizerisches Polytechnikum in Zürich.

Die Professur für Maschinenbau und Maschinenkonstruktion am Schweiz. Polytechnikum, mit einer Verpflichtung von höchstens 12 Vortragsstunden wöchentlich, nebst der Leitung der Zeichnungs- und Konstruktionsübungen, so wie der mechanischen Werkstätten, wird hiemit zur Befegung ausgeschrieben.

Bewerber wollen ihre Anmeldungen unter Beilegung von Zeugnissen, allfälligen schriftlichen Arbeiten und eines curriculum vitae bis spätestens den 10. Oktober d. J. an Herrn E. Kappeler, Präsidenten des Schweiz. Schulrathes in Zürich, einsenden, der auf Verlangen nähere Auskunft über Befoldung, Dauer der Anstellung und andere Verhältnisse ertheilt.

Zürich, den 28. September 1864.

Namens des Schweiz. Schulrathes,
Der Sekretär:
Prof. **Stocker**.

B e k a n n t m a c h u n g .

So eben ist erschienen und zum Preise von 1 Fr. 50 Rp. durch die Buchhandlung von G. W l o m in Bern zu beziehen:

„Handel der Schweiz mit dem Königreich Italien.“

Herausgegeben vom statistischen Bureau des eidg. Departements des Innern.
S. VIII und 40 in 4^o. br.

Bern, den 23. September 1864.

Das eidg. Departement des Innern.

B e k a n n t m a c h u n g

betreffend

Ausführung des Postvertrages zwischen der Schweiz und Spanien.

Das Postdepartement setzt hiermit das Publikum in Kenntniß, daß der unterm 29. Juli 1863 zwischen der Schweiz und Spanien abgeschlossene Postvertrag vom 1. September 1864 an in Ausführung gebracht wird.

Nach den Bestimmungen dieses Postvertrages werden alle Sendungen von Briefpostgegenständen (nämlich von gewöhnlichen und rekommandirten Briefen, Drucksachen und Waarenmustern) zwischen der Schweiz und Spanien, den Balearen, den Canarischen Inseln und den spanischen Besitzungen an der Nordküste von Afrika (Ceuta, Melilla, Penon de Velez de la Gomera, Penon de Alhucemas) ausschließlich mit geschlossenen Paketen im Transit über Frankreich vermittelt.

Die Taxbedingungen für diese Gegenstände sind im Wesentlichen folgende:

I. Gewöhnliche Briefe.

Im Falle der Frankirung beträgt die Taxe 80 Rappen für je $7\frac{1}{2}$ Gramme; für nicht frankirte Briefe ist dieselbe auf 1 Franken für je $7\frac{1}{2}$ Gramme festgesetzt.

II. Waarenmuster.

So lange der gegenwärtig an Frankreich zu bezahlende Transitspreis nicht ermäßigt wird, unterliegen die Waarenmuster den nämlichen Bedingungen wie die Briefe.

III. Die Drucksachen

sind mit 8 Rappen für je 20 Gramme Gewicht bis an den Bestimmungsort zu frankiren. Sie sind behufs leichter Verifikation unter Band zu legen und dürfen außer der Adresse des Empfängers, dem Datum und der Unterschrift keine handschriftlichen Mittheilungen, Ziffern oder Zeichen enthalten.

Drucksachen, welche dieselben Bedingungen nicht entsprechen, werden nicht befördert, sondern als Nebüts behandelt.

IV. Die Chargirten oder rekommandirten Briefe

sind stets bis an den Bestimmungsort zu frankiren, und zwar mit dem für die gewöhnlichen Briefe festgesetzten Betrage, nebst einer fixen Rekommandationsgebühr von 40 Rappen. Wenn der Versender einen Rückschein, d. h. eine Bescheinigung des Adressaten über den richtigen Empfang des Chargébriefes, verlangt, so hat er hierfür weitere 20 Rappen zum Voraus zu bezahlen.

Die Garantie für Chargébriefe nach Spanien etc. ist die nämliche wie für solche nach Frankreich, Italien etc.

Bern, den 25. August 1864.

Das schweizerische Postdepartement:
Raef.

Geldeinlagen in beliebigen Summen

- 1) verzinslich zu $4\frac{1}{2}$ % per Jahr in Conto Corrent mit Anweisungen (Chèques),
 - 2) verzinslich zu 5 % per Jahr gegen Cassascheine,
- werden fortwährend entgegengenommen bei

W. von Graffenried,
Christoffelgasse Nr. 186 f in Bern.

Ausreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Zeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Taufnamen, und außer dem Wohnorte auch den Heimathort deutlich angeben.)

- 1) Fußbote in Aubonne (Baadt). Jahresbesoldung Fr. 620. Anmeldung bis zum 12. Oktober 1864 bei der Kreispostdirektion Lausanne.
- 2) Kommiss auf dem Hauptpostbureau Bern. Jahresbesoldung Fr. 1440. Anmeldung bis zum 19. Oktober 1864 bei der Kreispostdirektion Bern.

- 1) Postkommiss in Neuenburg. Jahresbesoldung Fr. 1500. Anmeldung bis zum 19. Oktober 1864 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.
- 2) Dritter Sekretär der Kanzlei der Schweiz. Generalpostdirektion, welchem zunächst die französische Korrespondenz und Uebersetzungen in das Französische obliegen. Jahresbesoldung Fr. 2400. Anmeldung bis zum 12. Oktober 1864 bei dem Schweiz. Postdepartement.

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1864
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	43
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.10.1864
Date	
Data	
Seite	826-832
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 560

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.